

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 9. Dezember 2019

Nr. 50

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 283 Kirchen; hier: wKorrektur der Zweiten Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Joseph Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Marien Sande und Pfarrei St. Michael Sennelager sowie Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus vom 20. August 2015, S. 321-322
- 284 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 322-323
- 285 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Borgholzhausen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh, S. 323
- 286 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh, S. 323-324
- 287 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh, S. 324-325
- 288 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh, S. 325
- 289 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Langenberg über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh, S. 325-326

- 290 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Steinhagen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh, S. 326-327
- 291 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Versmold über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh, S. 327
- 292 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Werther (Westf.) über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh, S. 327-328
- 293 Abfallwirtschaft; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 328-329
- 294 Kommunalaufsicht; hier: 5. Sitzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn, S. 329

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 295 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe, hier: Sitzung der Verbandsversammlung S.330
- 296 Zwecksverband Sparkasse im Kreis Herford; hier: Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung, S. 330
- 297 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 330
- 298 desgl., S. 331
- 299 desgl., S. 331
- 300 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 331
- 301 desgl., S. 331

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 283 **Kirchen;**
hier: Korrektur der Zweiten Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Joseph Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Marien Sande und Pfarrei St. Michael Sennelager sowie Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus vom 20. August 2015
- Korrektur**
der
Zweiten Ergänzungsurkunde
zur
Urkunde
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Joseph Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Marien Sande und Pfarrei St. Michael Sennelager und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus

Die o.g. zweite Ergänzungsurkunde vom 12. Juni 2019 wird

hiermit in II. A. wie folgt berichtigt:

Das Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 6905 muss demnach lauten:

Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 6905 Eigentümer: Die Kirche zu Schloß Neuhaus

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Schloß Neuhaus	001	246	2560	Verkehrsfläche, Bei d. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	001	248	301	Erholungsfläche, St. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	001	249	60	Erholungsfläche, St. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	008	705	1990	Gebäude- und Freifläche, Hermann-Löns-Straße 3

Schloß Neuhaus	009	93	41	Gebäude- und Freifläche, Derenthalstraße 11
Schloß Neuhaus	002	1256	15958	Gebäude- und Freifläche, Merschweg 1, 1a
Schloß Neuhaus	003	2308	17981	Landwirtschaftsfläche, Hinter der Lippe
Schloß Neuhaus	009	344	68	Gebäude- und Freifläche, Dümmerweg 1
Schloß Neuhaus	005	208	3094	Gebäude- und Freifläche, Neuhäuser Kirchstraße
Schloß Neuhaus	005	197	502	Gebäude- und Freifläche, Neuhäuser Kirchstraße 3
Schloß Neuhaus	005	36	299	Gebäude- und Freifläche, Neuhäuser Kirchstraße 8
Schloß Neuhaus	001	16	457	Gebäude- und Freifläche, Neuhäuser St. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	001	247	616	Erholungsfläche St. Rochuskapelle
Schloß Neuhaus	2	1241	28756	Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Auf den Pfühlen
Schloß Neuhaus	8	704	518	Gebäude- und Freifläche, Am Schlossgarten
Schloß Neuhaus	9	595	4404	Gebäude- und Freifläche, Dümmerweg 1
Schloß Neuhaus	9	596	317	Gebäude- und Freifläche, Memelstraße

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Kirche zu Schloß Neuhaus (in der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus)

Die Schreibweise des Patronates der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus ist am 23. September 2016 geändert worden.

Danach muss es heißen: Katholische Kirchengemeinde Hl. Martin Schloß Neuhaus.

Paderborn, den 18. November 2019
1.11/3424.11/8/72-2018

Der Erzbischof von Paderborn

URKUNDE

Die Korrektur der Zweiten Ergänzungsurkunde vom 18. November 2019

zur Urkunde vom 20. August 2015 über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Joseph Schloß Neuhaus, Pfarrei St. Marien Sande und Pfarrei St. Michael Senelager sowie Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Martin von Tours Schloß Neuhaus mit Wirkung vom 1. Januar 2016

wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21. November 1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 27. November 2019
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 321-322

284

Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 27. November 2019
54.01.08.74-015

Die Penn Textile Solutions GmbH, An der Talle 20, 33102 Paderborn, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über den bestehenden Förderbrunnen in der

Stadt: Paderborn
Gemarkung: Paderborn
Flur: 78
Flurstück: 1865

in einer Menge von bis zu 60 m³/h, 1 440 m³/d und 300 000 m³/a zu entnehmen. Die Grundwasserentnahme erfolgt zum Zweck der Betriebswasserversorgung des Produktionsbetriebes und zu Kühlzwecken.

Die Penn Textile Solutions GmbH ist derzeit im Besitz einer bis zum 31. Dezember 2019 befristeten Erlaubnis über eine Entnahmemenge von bis zu 450 000 m³/a. Der zukünftige Bedarf sieht eine jährliche Entnahmemenge von bis zu 300 000 m³ vor.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Grundwasserkörper GWK 278_26 „Boker Heide“ ist mengenmäßig in einem guten Zustand. Dieser gute Zustand wird erhalten, da es keine Hinweise auf eine Überbeanspruchung gibt. Eine ausreichende Grundwasserneubildung ist nachgewiesen. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird durch die Entnahme nicht berührt.

Aufgrund der Position des Betriebsbrunnens im bedeckten Karst und der Tiefenlage der grundwasserführenden Kluft-/Karstzone von mindestens 160 m gehen mit der Grund-

wasserentnahme keine Auswirkungen auf oberflächennahe Grundwasservorkommen einher. Beeinträchtigungen von oberflächennahen Nutzungen, Schutzgütern und Gebäuden sind daher auszuschließen.

Insgesamt sind durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 322-323

**285 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend)
zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt
Borgholzhausen über die Wahrnehmung von
Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018
durch den Kreis Gütersloh**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der **Kreis Gütersloh**,
vertreten durch Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer
und die **Stadt Borgholzhausen**,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dirk Speckmann

treffen gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alt, Abs 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NRW. 202) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Gütersloh

Die nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 den Gemeinden zugewiesene Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden, wird auf Wunsch der Stadt Borgholzhausen vom Kreis Gütersloh wahrgenommen.

§ 2

Kostensersatz und Gebührenregelung

(1) Kosten für die Durchführung der Aufgabe werden nicht erhoben.

(2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW 2001 S. 262 / SGV. NRW. 2011) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis Gütersloh erhoben.

§ 3

**Dauer der Vereinbarung,
Kündigung, Vertragsänderungen**

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Gemeinden durch § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Für den **Kreis Gütersloh**
Gütersloh, den 29. Mai 2019

Sven-Georg Adenauer

Für die **Stadt Borgholzhausen**
Borgholzhausen, den 11. Juni 2019

Dirk Speckmann

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) vom 29. Mai/11. Juni 2019 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Borgholzhausen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 28. November 2019
31.01.2.3-003/2019-005

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 323

**286 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend)
zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt
Halle (Westf.) über die Wahrnehmung von
Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018
durch den Kreis Gütersloh**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der **Kreis Gütersloh**,
vertreten durch Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer
und die **Stadt Halle (Westf.)**,
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Anne-Elisabeth Rodenbrock-Wesselmann

treffen gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NRW. 202) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Gütersloh

Die nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 den Gemeinden zugewiesene Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden, wird auf Wunsch der Stadt Halle (Westf.) vom Kreis Gütersloh wahrgenommen.

§ 2**Kostensatz und Gebührenregelung**

(1) Kosten für die Durchführung der Aufgabe werden nicht erhoben.

(2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW 2001 S. 262 / SGV. NRW. 2011) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis Gütersloh erhoben.

§ 3**Dauer der Vereinbarung,
Kündigung, Vertragsänderungen**

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Gemeinden durch § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Für den **Kreis Gütersloh**

Gütersloh, den 29. Mai 2019

Sven-Georg Adenauer

Für die **Stadt Halle (Westf.)**

Halle (Westf.), den 12. Juli 2019

Anne-Elisabeth Rodenbrock-Wesselmann

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) vom 29. Mai/12. Juli 2019 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Halle (Westf.) über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 28. November 2019

31.01.2.3-003/2019-005

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 323–324

287

Kommunalaufsicht;

**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend)
zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt
Harsewinkel über die Wahrnehmung von
Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018
durch den Kreis Gütersloh**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der **Kreis Gütersloh**,

vertreten durch Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer

und die **Stadt Harsewinkel**,

vertreten durch die Bürgermeisterin

Frau Sabine Amsbeck-Dopheide

treffen gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NRW. 202) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Gütersloh**

Die nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 den Gemeinden zugewiesene Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden, wird auf Wunsch der Stadt Harsewinkel vom Kreis Gütersloh wahrgenommen.

§ 2**Kostensatz und Gebührenregelung**

(1) Kosten für die Durchführung der Aufgabe werden nicht erhoben.

(2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW 2001 S. 262 / SGV. NRW. 2011) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis Gütersloh erhoben.

§ 3**Dauer der Vereinbarung,
Kündigung, Vertragsänderungen**

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Gemeinden durch § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Für den **Kreis Gütersloh**

Gütersloh, den 29. Mai 2019

Sven-Georg Adenauer

Für die **Stadt Harsewinkel**

Harsewinkel, den 20. September 2019

Sabine Amsbeck-Dopheide

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) vom 29. Mai/20. September 2019 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Harsewinkel über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 28. November 2019
31.01.2.3-003/2019-005

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 324–325

288 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend)
zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde
Herzebrock-Clarholz über die Wahrnehmung von
Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018
durch den Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der **Kreis Gütersloh**,
vertreten durch Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer
und der **Gemeinde Herzebrock-Clarholz**,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Marco Diethelm

treffen gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NRW. 202) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Gütersloh

Die nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 den Gemeinden zugewiesene Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden, wird auf Wunsch der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom Kreis Gütersloh wahrgenommen.

§ 2

Kostensatz und Gebührenregelung

(1) Kosten für die Durchführung der Aufgabe werden nicht erhoben.

(2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW 2001 S. 262 / SGV. NRW. 2011) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis Gütersloh erhoben.

§ 3

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Gemeinden durch § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Für den **Kreis Gütersloh**
Gütersloh, den 29. Mai 2019

Sven-Georg Adenauer

Für die **Gemeinde Herzebrock-Clarholz**
Herzebrock-Clarholz, den 14. Juni 2019

Marco Diethelm

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) vom 29. Mai/14. Juni 2019 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 28. November 2019
31.01.2.3-003/2019-005

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 325

289 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend)
zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde
Langenberg über die Wahrnehmung von
Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018
durch den Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der **Kreis Gütersloh**,
vertreten durch Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer
und der **Gemeinde Langenberg**,
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Susanne Mittag

treffen gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NRW. 202) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Gütersloh

Die nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 den Gemeinden zugewiesene Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden, wird auf Wunsch der Gemeinde Langenberg vom Kreis Gütersloh wahrgenommen.

§ 2

Kostensatz und Gebührenregelung

(1) Kosten für die Durchführung der Aufgabe werden nicht erhoben.

(2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW 2001 S. 262 / SGV. NRW. 2011) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis Gütersloh erhoben.

§ 3
Dauer der Vereinbarung,
Kündigung, Vertragsänderungen

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Gemeinden durch § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Für den **Kreis Gütersloh**
Gütersloh, den 29. Mai 2019

Sven-Georg Adenauer

Für die **Gemeinde Langenberg**
Langenberg, den 17. Juni 2019

Susanne Mittag

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) vom 29. Mai/17. Juni 2019 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Langenberg über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 28. November 2019
31.01.2.3-003/2019-005

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 325–326

290 **Kommunalaufsicht;**
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend)
zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde
Steinhagen über die Wahrnehmung von
Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018
durch den Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der **Kreis Gütersloh**,
vertreten durch Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer
und der **Gemeinde Steinhagen**,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Klaus Besser

treffen gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Gütersloh

Die nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 den Gemeinden zugewiesene Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden, wird auf Wunsch der Gemeinde Steinhagen vom Kreis Gütersloh wahrgenommen.

§ 2
Kostensatz und Gebührenregelung

(1) Kosten für die Durchführung der Aufgabe werden nicht erhoben.

(2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW 2001 S. 262 / SGV. NRW. 2011) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis Gütersloh erhoben.

§ 3
Dauer der Vereinbarung,
Kündigung, Vertragsänderungen

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Gemeinden durch § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Für den **Kreis Gütersloh**
Gütersloh, den 29. Mai 2019

Sven-Georg Adenauer

Für die **Gemeinde Steinhagen**
Steinhagen, den 11. Juni 2019

Klaus Besser

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) vom 29. Mai/11. Juni 2019 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Steinhagen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 28. November 2019
31.01.2.3-003/2019-005

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 326–327

**291 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend)
zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Versmold
über die Wahrnehmung von
Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018
durch den Kreis Gütersloh**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der **Kreis Gütersloh**,
vertreten durch Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer
und der **Stadt Versmold**,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Michael Meyer-Hermann

treffen gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NRW. 202) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Gütersloh

Die nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 den Gemeinden zugewiesene Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden, wird auf Wunsch der Stadt Versmold vom Kreis Gütersloh wahrgenommen.

§ 2

Kostensatz und Gebührenregelung

(1) Kosten für die Durchführung der Aufgabe werden nicht erhoben.

(2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW 2001 S. 262 / SGV. NRW. 2011) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis Gütersloh erhoben.

§ 3

**Dauer der Vereinbarung,
Kündigung, Vertragsänderungen**

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Aufgabenzuweisung an die Gemeinden durch § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Für den **Kreis Gütersloh**
Gütersloh, den 29. Mai 2019

Sven-Georg Adenauer

Für die **Stadt Versmold**
Versmold, den 9. Juli 2019

Michael Meyer-Hermann

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) vom 29. Mai/9. Juli 2019 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Versmold über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 28. November 2019
31.01.2.3-003/2019-005

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 327

**292 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend)
zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Werther
(Westf.) über die Wahrnehmung von
Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018
durch den Kreis Gütersloh**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der **Kreis Gütersloh**,
vertreten durch Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer
und der **Stadt Werther (Westf.)**,
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Marion Weike

treffen gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NRW. 202) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Gütersloh

Die nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 den Gemeinden zugewiesene Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 zu entscheiden, wird auf Wunsch der Stadt Werther (Westf.) vom Kreis Gütersloh wahrgenommen.

§ 2

Kostensatz und Gebührenregelung

(1) Kosten für die Durchführung der Aufgabe werden nicht erhoben.

(2) Die für die Aufgabe nach der Tarifstelle 2.5.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW 2001 S. 262 / SGV. NRW. 2011) vorgesehene Gebühr wird vom Kreis Gütersloh erhoben.

§ 3

**Dauer der Vereinbarung,
Kündigung, Vertragsänderungen**

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Aufgabenzu-

weisung an die Gemeinden durch § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Für den **Kreis Gütersloh**
Gütersloh, den 29. Mai 2019

Sven-Georg Adenauer

Für die **Stadt Werther (Westf.)**
Werther (Westf.), den 13. Juni 2019

Marion Weike

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (mandatierend) vom 29. Mai/13. Juni 2019 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Werther (Westf.) über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW 2018 durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 28. November 2019
31.01.2.3-003/2019-005

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 327–328

293 **Abfallwirtschaft;** **hier: Genehmigungsverfahren nach** **§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 2. Dezember 2019
52.0047/19/1.2.2.2

Die Biogas Tengern GmbH & Co. KG, Halstener Str. 1, 32609 Hüllhorst beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Änderung der Biogasanlage durch Erweiterung des Gasspeichers und durch Errichtung eines zusätzlich BHKW einschließlich Gasaufbereitung.

Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei ca. 12,2 Tonnen. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden, der Baubeginn ist kurzfristig durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BlmSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.1

Die Anlage unterliegt durch die Überschreitung der Gaslagermenge von 10 Tonnen der Störfallverordnung. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich (im Sinne des § 3 Abs. 5a BlmSchG) der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BlmSchV (Störfall-Verordnung). Der erforderliche Achtungsabstand von 200 m zur schutzwürdigen Bebauung wird eingehalten. Innerhalb dieses Abstands sind betriebseigene Gebäude und im Randbereich westlich und östlich der Anlage einzelne Wohnhäuser.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BlmSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 16. Dezember 2019 bis einschließlich 15. Januar 2019 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (poststelle@brdt.nrw.de) und
- bei der Gemeindeverwaltung Hüllhorst, Löhner Str. 1, 32609 Hüllhorst

aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.: 05231/71-0, Gemeinde Hüllhorst Tel.: 05744 9315-0) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 29. Januar 2019) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BlmSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, da u.a. innerhalb des Achtungsabstands keine schutzwürdige Bebauung besteht, durch das BHKW zur Erzeugung von Regelernergie sind in Summe keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten, da die erzeugte Energie insgesamt

unverändert bleibt. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 328–329

294 **Kommunalaufsicht;**
hier: 5. Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Gemeinschaft für
Kommunikationstechnik, Informations- und
Datenverarbeitung (GKD) Paderborn

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD Paderborn hat in ihrer Sitzung am 5. November 2019 nachstehende Änderung der Zweckverbandssatzung vom 4. August 1999 (ABl. Reg. Dt. S. 297-301), zuletzt geändert am 7. November 2018 (ABl. Reg. Dt. 2019 Nr. 4 vom 21. Januar 2019 S. 33) beschlossen:

§ 1 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Kreis Paderborn, die Städte Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren, Delbrück, Lichtenau, Paderborn, Salzkotten, die Gemeinden Altenbeken, Borcheln, Hövelhof sowie das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) und die Städte Borgentreich, Höxter und Steinheim im folgenden Verbandsmitglieder genannt - bilden aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), einen Zweckverband.

§ 7 Buchstaben i) und j) werden geändert
und erhalten folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- i) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Höhe der Umlage und die Preisliste,
- j) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Kostenrechnung sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers und den Vorschlag zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 103 Abs. 2 GO NRW.

§ 15 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden gem. § 18 (3) GkG die Vorschriften über die Wirtschafts-

führung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 22 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Mit der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wird ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt beauftragt (§ 103 GO NRW).

Die Prüfung der Kostenrechnung des Zweckverbandes obliegt gegen Kostenerstattung dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn. Dies gilt auch für die fachbezogenen Prüfungen nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW und die Prüfung der Arbeitsabläufe bei der automatisierten Datenverarbeitung einschließlich Programmanwendung, Datensicherung und Programmdokumentation.

Die Rechnungsprüfungsämter der übrigen Verbandsmitglieder sind auf Wunsch zu beteiligen.

§ 28 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung auf der Website des Zweckverbandes (www.gkdpb.de).

Bekanntmachung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht. Gemäß § 20 Abs. 4 S. 2 GkG NRW bzw. § 20 Abs. 4 S.1 i.V.m. § 11 Abs. 2 GkG NRW werden die betreffenden Änderungen zum 1. Januar 2020 wirksam.

Detmold, den 3. Dezember 2019
 31.01.2.2-002/2019-002

Bezirksregierung Detmold
 Im Auftrag
 Thomas Krüger

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 329

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

295 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 18. Dezember 2019, 14:30 Uhr, in Münster (Coerde), An den Speichern 10, mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verbandsangelegenheiten
 - 2.1 Jahresabschlusses 2018
 - 2.2 Entlastung des Verbandsvorstehers
 - 2.3 Neues Mitglied im Institutsausschuss
3. Geschäftsbericht der Studienleitung
4. Entwicklung und Ausbau des Fachbereichs Medizin und Rettungswesen
5. Ausbildungsmarketing
6. Prüfungsordnung der neuen Verwaltungslehrgänge
7. Entgelte in den neuen Verwaltungslehrgängen
8. Entgelte im Personalberatungsverfahren
9. Gleichstellungsplan
10. Haushalt 2020
 - 10.1 Stellenplan 2020
 - 10.2 Haushaltssatzung 2020
11. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

12. Personalentscheidungen
13. Verschiedenes

Bielefeld, den 29. November 2019

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Dr. Effing

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 330

296 Zwecksverband Sparkasse im Kreis Herford; hier: Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung

Zu der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 17. Dezember 2019 um 16.00 Uhr im Vortragssaal der Sparkasse Herford in Herford, Auf der Freiheit 20, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschriften
2. Bericht über die Entwicklung der Sparkasse Herford
3. a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
b) Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. a) Wahl des Verbandsvorstehers
b) Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
5. a) Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
b) Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
6. Wahl des Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten gem. §11 (3) SpkG NW
7. Termine 2020

Herford, den 2. Dezember 2019

Wolfgang Böhm
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 330

297 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Durchführung des Waffengesetzes; Einziehung Messer

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22. November 2019, Aktenzeichen: ZA 1.2 / 57.06.58, Durchführung des Waffengesetzes) an Herrn Dietmar Josef Kaufmann, letzte bekannte Anschrift: Hermannstraße 4, 33175 Bad Lippspringe, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf eine andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstraße 26-28, 33102 Paderborn, in Raum 105/106, während der Öffnungszeit oder nach telefonischer Vereinbarung (05251/306-1813) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 22. November 2019

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 330

298 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Durchführung des Waffengesetzes; Einziehung Pistole

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22. November 2019, Aktenzeichen: ZA 1.2 / 57.06.58, Durchführung des Waffengesetzes) an Herrn Bekrija Savic, letzte bekannte Anschrift: Thuner Weg 47a, 33104 Paderborn, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf eine andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstraße 26-28, 33102 Paderborn, in Raum 105/106, während der Öffnungszeit oder nach telefonischer Vereinbarung (05251/306-1813) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 22. November 2019

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 331

299 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22. November 2019, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 194/16, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid vom 22. November 2019) an Herrn Miro Jansa, letzte bekannte Anschrift: Matthias-Erzberger-Straße 85 in 45309 Essen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten

Person ist eine Zustellung auf eine andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schuhmacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der Öffnungszeit oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 22. November 2019

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 331

300 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Da das Sparkassenbuch Nr. 303 875 306 aufgrund des Aufgebots vom 26. August 2019 nicht vorgelegt wurde, wird dieses für kraftlos erklärt.

Brakel, den 26. November 2019

Stadtparkasse Höxter
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 331

301 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 332 503 33 wird nach vorherigem Aufgebot (20. September 2019) hiermit für kraftlos erklärt.

Rahden, den 22. Oktober 2019

Stadtparkasse Rahden
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 331

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298